

Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der
Ortsgemeinde St. Alban vom 06. September 2004

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des
§ 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgen-
de Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und
die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde
gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen
sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die
tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grund-
stücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es
unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt
oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides
Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 0 %.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und

(1) zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (2) Die Gemeinde kann bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:
1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldweg der Gemeinde St. Alban vom 23. Mai 1996.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

St. Alban, den 06. September 2004



(Herbert Wasem)
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Nach § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 02. Nov. 2004
Verbandsgemeindeverwaltung


(Karl-Heinz Seebald)
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06. September 2004 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	8 + Ortsbürgermeister
Anwesende Ratsmitglieder:	8 + Ortsbürgermeister
Für die Satzung haben gestimmt:	8 + Ortsbürgermeister
Gegenstimmen:	-/-
Stimmenthaltungen:	-/-

2. Diese Satzung wurde am 11. November 2004 im Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen (Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinden) öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO)

Verbandsgemeindeverwaltung
Rockenhausen, 11. November 2004

I.A.

(Stephan Lindner)

